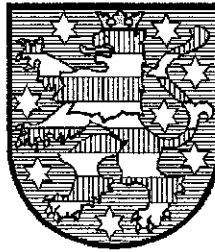


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Z

alias Z

alias Z

alias Z

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.**gegen**die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts - Drittstaaten

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Spiekermann als Einzelrichterin

am **23. März 2023** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes vom 10.03.2021 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
- III. Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Gerichtsbescheids vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

I.

Der Kläger (geb. 1986) ist syrischer Staatszugehöriger und hat bereits unter dem Aktenzeichen 7698022 einen Asylantrag in Deutschland gestellt, der mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgendem: Bundesamt) vom 19.02.2019 als unzulässig abgelehnt wurde. Die Abschiebung nach Bulgarien wurde angedroht. Dort war ihm zuvor internationaler Schutz zuerkannt worden.

Am 25.01.2021 beantragte der Kläger erneut Asyl in Deutschland. Zur Begründung gab er u. a. an, dass er ein in Deutschland geborenes Kind habe und seine Frau erneut schwanger sei.

Mit Bescheid vom 10.03.2021 lehnte das Bundesamt den Antrag (erneut) als unzulässig ab (Nr. 1) und lehnte auch den Antrag auf Abänderung des Bescheides bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ab (Nr. 2). Der Bescheid, auf den inhaltlich Bezug genommen wird, wurde laut Aktenvermerk am 29.04.2021 zur Post gegeben.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 09.08.2021 wurde der am 05.12.2019 in Deutschland geborenen Tochter des Klägers der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt. Daraufhin wurde dem Kläger mit Bescheid vom 28.09.2021 ebenfalls der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt. Allerdings wurde der Bescheid des Bundesamtes vom 10.03.2021 nur insoweit aufgehoben, als er der Gewährung des subsidiären Schutzes entgegensteht.

II.

Am 04.05.2017 hat der Kläger Klage erheben lassen.

Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 10.03.2021 aufzuheben.

Der Bescheid sei wegen § 26 AsylG vollumfänglich aufzuheben und nicht beschränkt auf das Familienasyl.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

§ 26 AsylG gehe zwar dem § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vor, der Antrag selbst bleibe jedoch unzulässig. Der Vorrang des § 26 AsylG diene dem Schutz der Familie und Förderung der Integration von Familienangehörigen, nicht jedoch der Schutzgewährung aus eigenem Recht.

Die Beteiligten wurden vom Gericht zum beabsichtigten Erlass eines Gerichtsbescheids angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Behördenakte (eine elektronische Akte) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besondere Schwierigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher gehört worden (§ 84 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben, und begründet.

Der streitgegenständliche Bescheid ist in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Das Bundesamt hat den Asylantrag des Klägers nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erneut als unzulässig abgelehnt, da ihm bereits internationaler Schutz in Bulgarien zuerkannt worden sei und sich die Sachlage nicht geändert habe als Voraussetzung für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Eine neue Sachlage hat sich mittlerweile durch die Zuerkennung des subsidiären Schutzes für das in Deutschland geborene Kind des Klägers ergeben. Für eine Unzulässigkeitsentscheidung steht der Beklagten keine Rechtsgrundlage zur Verfügung mit der

Folge, dass das Bundesamt bei einer gerichtlichen Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung das Verfahren fortführen und eine Sachentscheidung treffen muss.

Die Bestimmung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, demgemäß ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat, findet in Fällen des § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG keine Anwendung; die Gewährung internationalen Schutzes durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hindert nicht die Zuerkennung des von einem schutzberechtigten Familienangehörigen abgeleiteten internationalen Familienschutzes (BVerwG, U. v. 17.11.2020 – 1 C 8/19 –, juris, Rn. 12, 17; VG Dresden, U. v. 02.12.2021 – 11 K 704/19.A –, juris, Rn. 31).

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 26 Abs. 3, Abs. 5 AsylG aus abgeleitetem Recht zu, nachdem seinem in Deutschland geborenen Kind dieser Schutzstatus zuerkannt worden war.

Der Schutzstatus des minderjährigen, ledigen Kindes leitet sich auf den Kläger ab. Dabei gilt § 26 Abs. 3 AsylG auch für minderjährige Kinder, die erst im Ausland geboren werden, da sich das Merkmal des „Bestehens der Familie“ im Herkunftsland gem. § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylG nicht darauf bezieht, dass das minderjährige Kind bereits im Herkunftsland geboren sein muss. Vielmehr ist es ausreichend - aber auch notwendig - dass zwischen der Kernfamilie bzw. den Eltern als Grundgerüst der Familie bereits im Herkunftsland eine feste Bindung in Form eines ehelichen Familienverbundes bestand (vgl. OVG Koblenz, B. v. 25.07.2022 – 13 A 11241/21.OVG –, juris, Rn. 36; VG Freiburg (Breisgau), U. v. 09.10.2018 – A 1 K 3294/17 –, VG des Saarlandes, U. v. 12.07.2018 – 3 K 1401/17 – und VG Sigmaringen, U. v. 19.05.2017 – A 3 K 3301/16 –, alle juris, sowie Bergmann, in: Bergmann/Dienelt [Hrsg.], Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 26 AsylG Rn. 16, und Günther, in: BeckOK Ausländerrecht, Stand: Oktober 2021, § 26 AsylG Rn. 23b; a.A.: OVG Magdeburg, B. v. 15.02.2022 – 4 L 85/21 –, OVG Münster, B. v. 25.08.2017 – 11 A 687/17.A –, VG Hamburg, U. v. 20.02.2019 – 16 A 146/18 – und VG Würzburg, Urt. v. 29.08.2017 – W 4 K 17.31679 –, alle juris, sowie Marx, AsylG, 11. Aufl. 2022, § 26 Rn. 39, Eppe, in: GK-AsylG, Stand: Juli 2022, § 26 Rn. 63 f. [63.1] m. w. N. und Hailbronner, in: Hailbronner [Hrsg.], Ausländerrecht, Stand: August 2021, § 26 AsylG Rn. 74 m.w.N.).

Entsprechend wurde dem Kläger auch mit Abhilfebescheid vom 28.09.2021 der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt.

Da dem Kläger der subsidiäre Schutzstatus gemäß § 26 Abs. 3, Abs. 5 AsylG aus abgeleitetem Recht zusteht, findet § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG keine Anwendung und der Bescheid ist in Ziffer 1 aufzuheben. Diese Aufhebung ist nicht auf den subsidiären Schutz zu beschränken; dies ist rechtlich nicht möglich.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlagen in § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Statt des Antrags auf Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen auch mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Spiekermann